



Satzung

Die Mitgliederversammlung des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen hat am 23. Oktober 2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V.“ (VBSM)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein (im Folgenden: Verband) ist als Landesverband des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (im Folgenden: VdM) der Fachverband für die gemeinnützigen Sing- und Musikschulen in Bayern.

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 1. Der Verband verfolgt die Förderung und Durchsetzung des Gedankens, in Sing- und Musikschulen durch fachlich qualifizierte Unterrichtung Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Bevölkerungskreise zum Singen und instrumentalen Musizieren, auch als Grundlage einer späteren musikalischen Berufsausbildung, hinzuführen sowie das Sing- und Musikschulwesen in das allgemeine musikalische Bildungswesen in Bayern zu integrieren.

Er erstrebt dazu das Zusammenwirken aller für die Einrichtung, Unterhaltung und Förderung von Sing- und Musikschulen tätigen Kräfte und die Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Organisationen des Musiklebens.

Der Verband will insbesondere auf die Schaffung eines flächendeckenden Netzes leistungsfähiger Sing- und Musikschulen in Bayern durch Neugründung sowie Ausbau bestehender Einrichtungen hinwirken und verfolgt im Zusammenhang damit Sicherung und Ausbau der öffentlichen Förderung für Sing- und Musikschulen mit dem Ziel einer angemessenen Aufteilung der Kosten zwischen Freistaat, Kommunen und Benützern.

Die Förderung der Pflege des Singens als Grundlage jeder musikalischen Ausbildung ist ein besonderes Anliegen des Verbandes.

2. Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle dem Verband zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Zwecke zu verwenden und dürfen auch beim Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgewährt werden. Unverhältnismäßig hohe Zuwendungen an einzelne Personen oder Einrichtungen sind nicht gestattet. Der Erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes des VBSM eine angemessene Aufwandsentschädigung bzw. einen pauschalen Auslagenersatz zubilligen.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anregung und beratende Förderung von Neugründungen von Sing- und Musikschulen;
2. Beratung der Sing- und Musikschulen und ihrer Träger in fachlichen, organisatorischen und personellen Fragen einschließlich der Überprüfung förderrelevanter und qualitativer Anforderungen;
3. Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Belange der Sing- und Musikschulen und ihrer Träger bei Behörden, insbesondere auch bei den zuständigen Bayerischen Staatsministerien sowie bei Berufsverbänden und Organisationen des deutschen und internationalen Musiklebens in Fragen der Aufgaben- und Rechtsstellung der Sing- und Musikschulen und deren öffentlicher Förderung;
4. Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Fachverbänden der allgemein bildenden Schulen, den Ausbildungsstätten für Musikberufe, mit Laienmusikverbänden und anderen kulturellen Organisationen;
5. Mitwirkung im Bayerischen Musikrat;
6. Entwicklung von Strukturplänen und Rahmenlehrplänen sowie Richtlinien und Empfehlungen für pädagogische und organisatorische Angelegenheiten von Sing- und Musikschulen unter besonderer Berücksichtigung landesspezifischer Belange;
7. Entwicklung und Förderung von musikpädagogischen Modellen;
8. Entwicklung, Durchführung und Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Lehrern und Leitern von Sing- und Musikschulen;

9. Anregung und Durchführung zentraler Veranstaltungen zur Darstellung der Sing- und Musikschararbeit, insbesondere eines nach Möglichkeit alljährlichen „Bayerischen Sing- und Musikscharfestes“;
10. Öffentlichkeitsarbeit und Pflege internationaler Beziehungen zur Förderung der Verbandszwecke;
11. Trägerschaft und Förderung des Landes-Jugendjazzorchesters Bayern, des Bayerischen Jazzinstituts und des Landeswettbewerbs Jugend Jazzt Bayern sowie vergleichbarer Einrichtungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können gemeinnützige Träger von Sing- und Musikschulen in Bayern sein. Alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des VdM.
- (2) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Gemeinschaften und Institutionen werden, welche die Ziele des Verbandes unterstützen wollen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.
- (4) Anmeldungen sind schriftlich beim Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. einzureichen. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem VdM.
- (5) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um die Entwicklung des Verbandes verdient gemacht haben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Auflösung oder durch Ausschluss. Bei fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist der Geschäftsstelle des Verbandes mit einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Satzung oder Interessen des Verbandes grob verstößt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragsänderungen können nur für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden und müssen den Mitgliedern spätestens drei Monate vor Inkrafttreten bekannt gegeben werden.
- (2) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig; von fördernden Mitgliedern werden jedoch Spenden erwartet.
- (3) Während des laufenden Geschäftsjahres aufgenommene Mitglieder haben nur einen vom Aufnahmemonat an gerechneten anteiligen Beitrag zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen werden; außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder mit Angabe von Zweck und Notwendigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Erweiterte Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem nächstfolgenden Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 8 Absatz 1 Ziffer 2 bis 5 schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem bestimmten Zusammentritt unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 31. Tag vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Termin ordnungsgemäß zur Post gegeben wurde.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes sowie Bestellung zweier Rechnungsprüfer;
 2. Genehmigung des Tätigkeits- und Kassenberichts unter Berücksichtigung des Berichts der Rechnungsprüfer;
 3. Entlastung des Vorstandes;
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 5. Aufnahme und Ausschluss fördernder Mitglieder im Einspruchsfall; Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie deren Ausschluss im Einspruchsfall; Ausschluss ordentlicher Mitglieder im Berufungsfall;
 6. Beratung, Empfehlungen und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm des Verbandes;
 7. Satzungsänderungen;
 8. Auflösung des Verbandes.
- (4) Mit Ausnahme von Beschlüssen über die Auflösung des Verbandes ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig.
- (5) Abgesehen von den in dieser Satzung genannten Ausnahmen können wirksame Beschlüsse auch ohne Benennung des Beschlussgegenstandes in der Einladung zur Mitgliederversammlung (Tagesordnung) gefasst werden.
- (6) Beschlüsse bedürfen – sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht – der Mehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
1. Stimmberechtigt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied mit je einer Stimme. Als anwesend gelten nur durch natürliche Personen in der Mitgliederversammlung vertretene Mitglieder. Jede in der Mitgliederversammlung anwesende natürliche Person kann nur ein Mitglied vertreten.
 2. Mit je einer Stimme stimmberechtigt sind ferner die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Erweiterten

Vorstandes, sofern sie nicht als Vertreter eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung auftreten.

(7)

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem nächstfolgenden Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 8 Absatz 1 Ziffer 2 bis 5 geleitet.
2. Über den Verlauf und Inhalt der Mitgliederversammlung, insbesondere über das Ergebnis von Abstimmungen, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist; die Niederschrift ist allen Mitgliedern in Abdruck, nach Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung, zuzusenden.

§ 8

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus

1. dem Präsidenten,
2. dem 1. Vorsitzenden,
3. dem 2. Vorsitzenden,
4. einem Vertreter aus dem Bereich der Kommunalen Spitzenverbände,
5. drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Zum Präsidenten soll eine qualifizierte und an der Verwirklichung der Verbandszwecke besonders interessierte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gewählt werden. Der Präsident soll sich im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand insbesondere im politischen und öffentlichen Bereich um die Absicherung und Fortentwicklung der Sing- und Musikschulen bemühen und die Ziele des Verbandes in der Öffentlichkeit vertreten. In die Vorstandsämter nach Absatz 1 Ziffern 2 und 3 sollen musikpädagogische Leiter von Sing- oder Musikschulen gewählt werden.

(2)

Der Präsident, der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich; sie sind mit der Maßgabe der Einzelvertretungsbefugnis der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3)

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl – auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung in offener Wahl – für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Stehen mehrere Bewerber für ein Amt zur Wahl, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).
2. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit, längstens jedoch bis zu einer Nachwahl durch die Mitgliederversammlung, einen Nachfolger bestimmen; dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

(4)

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Verbandes auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

2. Verabschiedung des Haushaltsplanes;
3. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern; Vorschlag von Ehrenmitgliedern; Aufnahme von fördernden Mitgliedern; Ausschluss von fördernden und Ehrenmitgliedern vorbehaltlich der Rechte der Mitgliederversammlung; Vorschlag für die Mitgliedschaft im VdM und Mitwirkung beim Aufnahme- und Ausschlussverfahren des VdM;
4. Bestimmung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung, Beschluss über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;
5. Vorbereitung und Durchführung von Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen;
6. Vorbereitung und Durchführung des Bayerischen Sing- und Musikschultages;
7. Vertretung des Verbandes im Erweiterten Bundesvorstand des VdM;
8. Erfüllung aller Verbandsaufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung (§ 7) oder dem Erweiterten Vorstand (§ 9) vorbehalten sind.

(5) Form und Fristen der Beschlussfassung

1. Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin schriftlich einzuberufen sind und von diesem geleitet werden; bei Verhinderung des Präsidenten treten die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des Absatz 1 Ziffer 2 bis 5 an dessen Stelle.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Vorstandes können in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig.
3. Vorstandsbeschlüsse bedürfen – abgesehen von den in dieser Satzung genannten Ausnahmen – der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung und -vertretung ist nicht möglich. § 7 Absatz 7 Nr. 2 gilt entsprechend.
5. Mitglieder des Vorstandes können bei persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 9 Der Erweiterte Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und sieben Beisitzern, und zwar je einem aus jedem bayerischen Regierungsbezirk; die Beisitzer sollen Leiter einer Mitgliederschule sein oder gewesen sein. Die Anzahl der stimmberechtigten Beisitzer kann von der Mitgliederversammlung erhöht werden.
- (2) § 8 Absatz 3 gilt für die Beisitzer entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ersatzbestellung nach Nr. 3 der Erweiterte Vorstand vornimmt.
- (3) Die Beisitzer sollen die Durchsetzung der Verbandsentscheidungen bei den Mitgliedern in ihrem Regierungsbezirk fördern, deren regional-spezifische Interessen dem Vorstand nahebringen, für den Vorstand die Erfüllung der Aufnahme- und Mitgliedsbedingungen im VdM prüfen, bei Bedarf regionale Schulleiterkonferenzen abhalten, überörtliche Veranstaltungen der Mitgliederschulen ihres Bezirks anregen und durchführen, die

Durchführung des Bayerischen Sing- und Musikschultages in ihrem Bezirk fördern und der Mitgliederversammlung über die Situation der Sing- und Musikschulen in ihrem Bezirk berichten.

- (4) Der Erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Grundsätzliche Entscheidungen zum Arbeitsprogramm;
 2. Beratung des Vorstandes;
 3. Entscheidung über die Verleihung der „Carl-Orff-Medaille“ des Verbandes;
 4. Einsetzung von Arbeitsgruppen,
 5. Entscheidung über Aufwandsentschädigungen, bzw. pauschalen Auslagenersatz gemäß § 2 Abs. 2, Nr. 2
- (5) § 8 Absatz 5 gilt für den Erweiterten Vorstand entsprechend.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt nach Beratung im Erweiterten Vorstand einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes vorzubereiten und nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil. An Sitzungen von Arbeitsgruppen soll er, sofern nicht als Mitglied bestellt, beratend teilnehmen und dem Vorstand über deren Arbeit laufend berichten. Der Geschäftsführer kann bei persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
- (3) Er ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.
- (4) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes und die Beratungsstelle für das Musikschulwesen in Bayern. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes durch. Er erledigt sämtliche laufende Geschäfte des Verbandes. Er ist dem Vorstand für die Ausführung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (5) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Als Rechnungsprüfer sind zwei Personen zu bestellen, die mit den Regeln der Buchführung vertraut sein sollen.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden jeweils mit der Vorstandschaft auf die Dauer von drei Jahren gewählt; für sie gilt § 8 Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ersatzbestellung nach Nr. 3 der Erweiterte Vorstand vornimmt.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben nach dem Ende jedes Geschäftsjahres die Jahresrechnung und die Buchführung auf Richtigkeit und Ordnungsgemäßheit zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Satzungsändernde Bestimmungen dürfen nur gefasst werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die zu ändernden Satzungsbestimmungen bezeichnet sind und zu jeder mindestens ein Änderungsvorschlag beigefügt ist.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Deren Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten.
- (3) Die Liquidation des Verbandes wird vom Vorstand durchgeführt.
- (4) Eine Erstattung etwaiger Zuwendungen an den Verband und eine Verteilung von Verbandsvermögen an die Mitglieder findet bei Auflösung des Verbandes nicht statt.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Freistaat Bayern zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Neufassung am 23. Oktober 2021 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Fassung vom 24. Oktober 2015.